

Vorlage der Verwaltung

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Zuständigkeit |
|-----------------|---------------|---------------|
| Hauptausschuss | 02.12.2021 | Vorberatung |
| Rat | 08.12.2021 | Entscheidung |

**Erlass eines 30. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth;
hier: Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst**

Sachverhalt:

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des Weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Abs. 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NW). Über Gebühren sind 90 v.H. der Kosten zu decken.

Wie in jedem Jahr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenbedarfsberechnung.

2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung

- 2.1 Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 1**) für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2022 ergibt unter Zugrundelegung des bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 89,94 v.H. (Gebührenunterdeckung 7,59 €).

Die Gebührenaussgleichsrücklage weist unter Berücksichtigung der endgültigen Jahresabschlüsse bis 2019 und der voraussichtlichen Abschlussergebnisse 2020/2021 zum 31.12.2021 einen Bestand von 0,00 € aus (**Anhang 1**).

Eine Änderung der Gebührensätze ist somit nicht erforderlich.

3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

- 3.1 Die Kalkulation des gebührenpflichtigen Winterdienstes ist auf der Grundlage des Durchschnittes der drei letzten Winterhalbjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 erfolgt, mit den sich hierbei ergebenden Unwägbarkeiten.

In der Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 2**) stellt sich auf der Basis dieser Durchschnittskosten unter Punkt 1.6 bei Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 115,21 v.H. (Gebührenüberschuss 12.883,29 €) dar.

Nach den endgültigen Abschlüssen bis 2019 und einem vorläufigen Überblick für die Jahre 2020 und 2021 hat die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2021 einen voraussichtlichen Stand von 6.507,26 €. Der voraussichtliche Gebührenüberschuss für 2020 beträgt rund 25.000 € (**Anhang 2, Ziffer 1.9**).

Inanspruchnahmen:

- 2019 ./ 6.412,65 € Überschuss 2020 zur Deckung Defizit 2019
- 2021 ./ 11.858,82 € Überschuss 2020 zur Deckung Defizit 2021

3.2 Für das Jahr 2018 ergab sich im Jahresabschluss eine restliche Gebührenunterdeckung von rd. 16.873,- € . Die Defizitabdeckung sollte in den Jahren 2020 bis 2022 in den Gebührekalkulationen berücksichtigt werden. Die restliche Defizitabdeckung von 1.873,27 € erfolgt im Rahmen der aktuellen Gebührekalkulation 2022 (**Anhang 2, Ziffer 1.7**).

3.3 Unter Berücksichtigung der dargestellten Gebührenunterdeckung (unter Anwendung der bisherigen Gebührensätze – **Anhang 2 Ziff. 1.5 + 1.6**) im Jahre 2022 und einer tlw. Deckung des Gebührenfehlbetrages 2018 (**Anhang 2 Ziff. 1.7**) können die Gebührensätze (**Anhang 2 Ziff. 1.8**) reduziert werden.

3.4 Auf Basis der Gebührekalkulation wird eine Festsetzung der Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2022 wie folgt vorgeschlagen:

| <u>Straßenart</u> | <u>Gebühr je lfdm Frontlänge</u> | |
|--------------------------|---|-------------------|
| | <u>bisher</u> | <u>neu</u> |
| überörtliche Straßen | 0,47 Euro | 0,36 Euro |
| innerörtliche Straßen | 0,57 Euro | 0,46 Euro |
| Anliegerstraßen | 0,60 Euro | 0,49 Euro |

4. Die Änderung der Gebührensätze für den Winterdienst ist in dem beigefügten Entwurf des 30. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (**Anhang 3**) normiert.

Die Entwicklung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in den Jahren 2010 bis 2021 können Sie dem **Anhang 4** entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass des 30. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichterorth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der dieser Niederschrift als **Anlage...** beigefügten Fassung.

Hierdurch werden die Gebühren je lfd. Meter Grundstücksseite für den Winterdienst ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Winterdienst

für eine Straße, die überwiegend dem

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| - überörtlichen Verkehr dient | 0,36 Euro |
| - innerörtlichen Verkehr dient | 0,46 Euro |
| - Anliegerverkehr dient | 0,49 Euro |

Gegenüber den Jahren 2020 und 2021 bleiben die Gebührensätze für die Straßenreinigung unverändert.

Ruppichteroth, den 22.11.2021
Der Bürgermeister

Anhang: 4